



Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig beschlossen, den von DI Armin Autengruber, Raumordnung.Tirol, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing, vom 19.12.2024, Zahl ROK 26-2024, im Bereich der Gst. Nr. 1384/3, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wiesing vor:

von

D1: entspricht überwiegend einer Bebauung mit einer Nutzflächendichte von höchstens 0,50

Z1: Diese Flächen sind zur Deckung des unmittelbaren Bedarfes vorgesehen, wobei die Infrastruktur gegeben sein muss. Dabei ist zu prüfen, ob dem Antragssteller derzeit gewidmete Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Widmungskriterium ist der aktuelle Bedarfsnachweis.

M4: Das bereits gewidmete Grundstück 1384/3 ist für eine Bebauung heranzuziehen. Das Grundstück ist dabei für einen Leuchten- und Leuchtmittelbetrieb vorbehalten. Es gilt Bebauungsplanpflicht im Sinne einer bodensparenden Bebauung.

in

D2: entspricht überwiegend einer Bebauung mit einer Nutzflächendichte von höchstens 0,80

Z1: Diese Flächen sind zur Deckung des unmittelbaren Bedarfes vorgesehen, wobei die Infrastruktur gegeben sein muss. Dabei ist zu prüfen, ob dem Antragssteller derzeit gewidmete Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Widmungskriterium ist der aktuelle Bedarfsnachweis.

M4: vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung ausschließlich emissionsarme Kleinbetriebe sowie der Sozialen-, Gesundheits- und Pflegeversorgung zuzuordnende Einrichtungen zulässig

Die 4-wöchige Auflage erfolgt von 03.03.2025 bis einschließlich 01.04.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – Plan und raumordnungsfachliches Gutachten – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wiesing zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.wiesing.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Wiesing ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wiesing eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Stefan Schiestl



Angeschlagen am: 03.03.2025

Abzunehmen am: 02.04.2025

Abgenommen am: